



UIC und die Wagennummern

UIC

Die Abkürzung UIC stammt von der französischen Bezeichnung Union Internationale des Chemins de fer, zu Deutsch „Internationaler Eisenbahnverband“. Dieser Verband schließt seit 1922 Eisenbahnunternehmen zusammen und führte auch gemeinsame Standards ein. Der Sitz dieses Verbandes ist in Paris.

Zur Zeit weist der Verband 205 Mitglieder in 100 Ländern auf der ganzen Welt auf. Auch Bahnverwaltungen in der Schweiz sind Mitglied der UIC (SBB, BLS).



UIC - Wagennummer

Die UIC-Wagennummer (früher Waggonnummer) ermöglicht eine eindeutige Identifizierung von Güter- und Reisezugwagen und beinhaltet wichtige Schlüsseldaten für den Eisenbahnverkehr.

Die Wagennummer wird von der UIC vorgegeben und bildet eine gemeinsame Sprache zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), Infrastrukturbetreibern und den zuständigen staatlichen Stellen. Verpflichtend waren die EDV-gerechten Nummern anfangs nur für regel- und breitspurige Fahrzeuge, die international eingesetzt werden sollten. Bei Schmalspurfahrzeugen war und ist die Anwendung des Systems freiwillig. Seit der verpflichtenden Einführung der UIC-Nummern 2006 werden sie auch beim Verkauf von Fahrzeugen in andere Staaten im Anwendungsraum nicht mehr geändert. Angepasst wird nur noch der Haltercode hinter der Fahrzeugnummer.

50 85 20-35 073-9

Eine vollständige Wagennummer besteht aus zwölf Stellen, die einzelnen Stellen der Wagennummer haben dabei folgende Bedeutung:

erste und zweite Stelle:

Code für das Austauschverfahren, bei Triebfahrzeugen Bauartcode

dritte und vierte Stelle:

UIC-Ländercode (siehe auch nachfolgend)

fünfte bis achte Stelle:

Gattungskennzahlen (siehe auch nachfolgend)

neunte bis elfte Stelle:

Ordnungsnummer (laufende Nummer einer Bauart)

zwölfte Stelle:

Selbstkontrollziffer

Die Wagennummern werden in der Praxis in verschiedenen Darstellungsformen auf den Wagen angebracht.



UIC - Nummerschema (Ländercode)

Mit dem UIC-Ländercode wird das Herkunftsland eines Fahrzeugs festgelegt. Der Code wird vom Internationalen Eisenbahnverband (UIC, gegründet 1922) vergeben und im Merkblatt 920-14 veröffentlicht. Er ist Bestandteil der Eindeutigen Fahrzeugnummer von Eisenbahnfahrzeugen, welche von OTIF und ERA geregelt werden und für Europa und verschiedene Länder Asiens und Nordafrikas gelten.

Bei der Einführung von zwölfstelligen, europaweit einheitlichen Wagennummern durch die UIC entsprach die dritte und vierte Ziffer dem Eigentumscode, wobei die Zehnerstelle die Mitgliedschaft in internationalen Eisenbahnverbänden kennzeichnete. Die 50 stand beispielsweise für die Deutsche Reichsbahn als Vollmitglied in UIC und OSSHD. Seit der Einführung des EDV-gerechten Fahrzeugnummernsystems ab 1964 galt für das Eigentumsmerkmal, dass die zweite Ziffer nicht größer als die erste sein darf, um Fehler durch Zahlendreher zu vermeiden. Mit dem Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens musste diese Festlegung aufgegeben werden, da der Nummernvorrat sonst nicht mehr ausgereicht hätte. Ab 2006 enthielt die Fahrzeugnummer statt des Eigentumscode den Ländercode, der Fahrzeughalter wird seitdem mit der Fahrzeughalterkennzeichnung, einem maximal fünfstelligen Buchstabencode angezeigt. Bei der Aufnahme Afghanistans in die UIC kam es zu einem Problem: man hatte dem Land die „68“ als Länderkennzeichen zugewiesen, ungeachtet der Tatsache, dass diese Kombination bereits als Eigentumscode der AAE Ahaus Alstätter Eisenbahn AG verwendet wurde, welcher an vielen Güterwagen Verwendung fand. Man entschied, die Doppelbelegung zu belassen. So finden sich noch heute Fahrzeuge, die eine deutsche Zulassung, jedoch einen afghanischen Ländercode tragen.

Ländercode			
10	Finnland	56	Slowakei
20	Russland	57	Aserbaidschan
21	Weissrussland	58	Armenien
22	Ukraine	59	Kirgisistan
23	Moldau	60	Irland
24	Litauen	61	Südkorea
25	Lettland	62	Montenegro
26	Estland	65	Nordmazedonien
27	Kasachstan	66	Tadschikistan
28	Georgien	67	Turkmenistan
29	Usbekistan	68	Afghanistan
30	Nordkorea	70	Grossbritannien
31	Mongolei	71	Spanien
32	Vietnam	72	Serbien
33	China	73	Griechenland
40	Kuba	74	Schweden
41	Albanien	75	Türkei
42	Japan	76	Norwegen
44	Bosnien und Herzegowina	78	Kroatien
50	Polen	79	Slowenien
51	Bulgarien	80	Deutschland
52	Rumänien	81	Österreich
53	Tschechien	82	Luxemburg
54	Ungarn	83	Italien
55		84	Niederlande
		85	Schweiz
		86	Dänemark
		87	Frankreich
		88	Belgien
		90	Ägypten
		91	Tunesien
		92	Algerien
		93	Marokko
		94	Portugal
		95	Israel
		96	Iran
		97	Syrien
		98	Libanon
		99	Irak

Gattungskennzahlen

Die Gattungskennzahlen, fünfte bis achte Stelle der Wagennummer, beinhalten das UIC-Gattungszeichen sowie technische Eigenschaften eines Wagens. Die UIC-Gattungszeichen setzen sich aus einem oder mehreren „Gattungsbuchstaben“ (oder Hauptzeichen, Großbuchstaben) und einem oder mehreren „Kennbuchstaben“ (oder Nebenzeichen, Kleinbuchstaben) zusammen.

Gattungskennzahlen Güterwagen

Die **fünfte** Stelle der Wagennummer verschlüsselt bei Güterwagen den Gattungsbuchstaben (nachfolgend mit „Buchstabe“ bezeichnet).

- 0 Buchstabe T Güterwagen mit öfnungsfähigem Dach
- 1 Buchstabe G Gedeckter Güterwagen der Regelbauart
- 2 Buchstabe H Gedeckter Güterwagen in Sonderbauart
- 3 Buchstaben K,O,R Flachwagen mit Einzelradsätzen in Regelbauart
- 4 Buchstabe L,S Flachwagen mit Einzelradsätzen in Sonderbauart
- 5 Buchstabe E Offener Güterwagen der Regelbauart
- 6 Buchstabe F Offener Güterwagen in Sonderbauart
- 7 Buchstabe Z Kesselwagen
- 8 Buchstabe I Kühlwagen
- 9 Buchstabe U Sonderwagen

Die **sechste bis achte Ziffer** verschlüsselt die Kennbuchstaben (siehe separates Wissensplakat).

Gattungskennzahlen Reisezugwagen

Die **fünfte bis achte Stelle** kennzeichnen bei Reisezugwagen die Bauart in mehreren Merkmalen. Für die bessere Lesbarkeit wird zwischen die sechste und siebente Stelle ein Bindestrich gesetzt.

Die **fünfte Stelle** der Wagennummer verschlüsselt bei Reisezugwagen die Gattungsbuchstaben

- 0 Post- und Privatwagen sowie ältere Schlafwagen der CIWLT
- 1 A – Sitzwagen erste Klasse
- 2 B – Sitzwagen zweite Klasse
- 3 AB – Sitzwagen erste und zweite Klasse
- 4 Ac und ABc – Liegewagen erste Klasse sowie erste und zweite Klasse
- 5 Bc – Liegewagen zweite Klasse
- 6 Schlafwagen und Wagen der Sonderbauarten
- 7 Schlafwagen und Wagen der Sonderbauarten
- 8 Schlafwagen und Wagen der Sonderbauarten
- 9 Gepäckwagen

Die **sechste Stelle** der Wagennummer bei Reisezugwagen verschlüsselt die Anzahl der Abteile, bei Großraumwagen die Anzahl der fiktiven Abteile:

bei Post- und Privatwagen:

- 0 Postwagen
- 6/7 Schlafwagen, die noch nicht in den internationalen WL-Pool eingebracht und noch nicht für den nationalen Park codifiziert sind

bei Sitzwagen:

- 0 10 Abteile
- 1 11 Abteile (nur AB bzw. B)
- 2 12 Abteile (nur B)
- 7 7 Abteile
- 8 8 Abteile
- 9 9 Abteile

Die **siebente Stelle** verschlüsselt die Höchstgeschwindigkeit:

- 0 bis 2 bis 120 km/h
- 3 bis 6 bis 140 km/h
- 7 bis 8 bis 160 km/h
- 9 über 160 km/h



Dieses Wissen wird vermittelt dank der Unterstützung durch:

PETERGYSEL
CONSULTING

